



Nationales
Monitoringzentrum
zur Biodiversität

Geschäftsordnung für das Steuerungsgremium des Nationalen Monitoringzentrums zur Biodiversität

(GO-NMZB-SG)

Beschlossene Fassung vom 18.05.2021



Präambel

Das Steuerungsgremium ist das übergreifende Lenkungsgremium des Nationalen Monitoringzentrums zur Biodiversität (NMZB). Das Steuerungsgremium hat sowohl Beratungs- als auch Entscheidungskompetenzen. Es soll dazu beitragen, eine effektive und zielorientierte Arbeit des Monitoring-Zentrums zu gewährleisten.

§ 1 Einrichtung des Steuerungsgremiums

1. Das Steuerungsgremium wird vom NMZB eingerichtet und nimmt seine Arbeit zu Beginn der Aufbauphase des Monitoringzentrums auf.
2. Das Steuerungsgremium ist eine dauerhafte Einrichtung.
3. Die Tätigkeit in dem Steuerungsgremium wird nicht vergütet. Anfallende Reisekosten der teilnehmenden Mitglieder werden durch die entsendenden Institutionen übernommen.

§ 2 Aufgaben

1. Das Steuerungsgremium legt auf Basis der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich Plan-/Stellen und der haushaltsrechtlichen Regelungen den Rahmen fest, in dem sich die Aktivitäten des NMZB bewegen.
2. Es behandelt und entscheidet nach Maßgabe von Absatz 1 und Absatz 4 über grundsätzliche Fragen zum NMZB, insbesondere strategische, organisatorische oder sonstige fachpolitische Belange.
3. Das Steuerungsgremium behandelt auch Themen zum bundesweiten Biodiversitätsmonitoring, für die im Grundsatz-Fachgremium keine Lösungen gefunden werden. Zudem kann das Steuerungsgremium relevante Fragestellungen aufgreifen und für eine gezielte Auswertung einbringen.
4. Das Steuerungsgremium entscheidet über die Besetzung des Grundsatz-Fachgremiums.
5. Ausgenommen von der Entscheidungsbefugnis des Steuerungsgremiums sind Verwaltungsaufgaben für den Dienstbetrieb der Zentrale des NMZB, bei denen die Entscheidungskompetenz dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) im Rahmen seines behördlichen Organisationsrechtes obliegt. Beratungen und Empfehlungen zu diesen Themen sind davon unberührt. Ebenfalls ausgenommen sind Entscheidungen über die finanzielle und personelle Ausstattung des NMZB. Diese obliegen BMU innerhalb seines im Bundeshaushalt veranschlagten Ermächtigungsrahmens.



6. Das Steuerungsgremium wird auf den ordentlichen Sitzungen von der Leitung des NMZB und von den vertretenden Personen der Fachgremien über die relevanten fachlichen und organisatorischen Entwicklungen des NMZB informiert.
7. Das Steuerungsgremium begleitet die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des NMZB beratend.

§ 3 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. In dem Steuerungsgremium sind BMU, BMEL, BMBF, BMVI, BMF und BMVg vertreten. Weitere Bundesministerien können als Gäste teilnehmen. Angesichts der Bedeutung der Länder für die Durchführung des Monitorings können die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden insgesamt bis zu zwei Vertretungen in das Steuerungsgremium entsenden.
2. Das Steuerungsgremium besteht aus permanenten Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Person, sondern an die beteiligten Bundesministerien und zuständigen obersten Landesbehörden gekoppelt. Eine personelle Kontinuität sollte dabei angestrebt werden. Das Steuerungsgremium setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Die Ressorts BMU, BMEL, BMBF, BMVI, BMF und BMVg mit jeweils bis zu zwei Vertretungen;
 - b) Insgesamt bis zu zwei Vertretungen für die zuständigen obersten Landesbehörden;
 - c) Das BfN als Verantwortliche für Personal und Haushalt des NMZB mit einer Vertretung;
 - d) Die Leitung des NMZB und eine weitere Person aus der Zentrale.
3. Die Vertretungen der beteiligten Bundes- und Landesministerien werden von ihren jeweiligen Institutionen namentlich benannt und in das Steuerungsgremium entsandt. Benennungen von Vertretungen im Verhinderungsfall der ständigen Vertretung sind auch kurzfristig möglich.
4. Den Vorsitz des Steuerungsgremiums übernimmt das BMU. Die Vertretungen der in Absatz (2a) genannten Bundesministerien haben Stimmrecht. Alle anderen Mitglieder haben beratende Funktion.
5. Weitere Personen mit fachlicher Expertise können bei Bedarf zu ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen als Gäste eingeladen werden, solange kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Diese Gäste haben Beratungsfunktion und kein Stimmrecht.

§ 4 Organisation und Verwaltung

1. Die Organisation und die verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Steuerungsgremiums werden vom NMZB bzw. bedarfsweise dem BfN übernommen.
2. Die Organisation umfasst die Terminierung, Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen sowie die dafür notwendigen Vor- und Nachbereitungen, die



fristgerechte Vorlage der Sitzungsunterlagen, die fristgerechte Protokollierung und die fristgerechte Kommunikation von Entscheidungen oder Empfehlungen.

§ 5 Sitzungen

1. Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Sitzungen des Steuerungsgremiums statt. Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Steuerungsgremiums spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zugestellt.
2. Anmeldungen zur Tagesordnung durch die permanenten Mitglieder müssen beim Vorsitz spätestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn vorliegen.
3. Weitere Sitzungen des Steuerungsgremiums können bei Bedarf einberufen werden. Diese müssen durch die permanenten Mitglieder beim Vorsitz des Steuerungsgremiums schriftlich und mit Begründung beantragt werden. Der Vorsitz beraumt diese ein, sofern sich eine Mehrheit dafür findet. Außerordentliche Sitzungen werden mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich angekündigt.
4. Sitzungen können als Präsenz-, Video- oder Hybridveranstaltung stattfinden.

§ 6 Entscheidungsprozess und Protokollierung

1. Das Steuerungsgremium trifft auf seinen Sitzungen verbindliche Entscheidungen gemäß § 2 oder spricht Empfehlungen aus, die sich auf das NMZB oder seine Gremien beziehen. Themen zur Entscheidung können von allen permanenten Mitgliedern vorgeschlagen werden.
2. Zur Erreichung der Beschlussfähigkeit müssen bei einer Sitzung mindestens BMU, BMEL und BMBF vertreten sein.
3. Beschlüsse des Steuerungsgremiums können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren kann von dem Vorsitz eingeleitet werden, wenn eine Beschlussfassung keine vertiefte Diskussion benötigt oder eine Beschlussfassung aus zeitlichen Gründen bei einer Sitzung nicht möglich erscheint. Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn kein Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Beschlussunterlagen dem Beschlussvorschlag unter Angabe von Gründen widerspricht.
4. Entscheidungen werden im Konsens getroffen.
5. Von allen Sitzungen des Steuerungsgremiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll muss bis spätestens 2 Wochen nach dem Ende der entsprechenden Sitzung an alle Mitglieder des Steuerungsgremiums zur Zustimmung versandt werden. Die bei der Sitzung anwesenden Mitglieder haben zwei Wochen Zeit, dem Protokoll in wesentlichen Angelegenheiten zu widersprechen bzw. Änderungen zu verlangen. Über die Annahme wird im Umlaufverfahren (auch elektronisch) entschieden.



6. Das Ergebnisprotokoll enthält Informationen zu allen Tagesordnungspunkten, die bei der jeweiligen Sitzung besprochen wurden, und fasst Argumente und Ergebnisse zusammen. Es listet alle getroffenen Entscheidungen separat auf. Es wird vom Vorsitz des Steuerungsgremiums unterschrieben.
7. Die Ergebnisprotokolle des Steuerungsgremiums werden nach Abstimmung und Freigabe auf der Webseite des NMZB eingestellt.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts in Kraft. Sie wird auf der Webseite des NMZB veröffentlicht.
2. Die Mitglieder des Steuerungsgremiums können Änderungen der Geschäftsordnung vorschlagen. Entsprechenden Änderungen müssen alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.